



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

mit Postzustellungsurkunde

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH
Geschäftsleitung
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Energie und Abfall

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 42845 - 0
Telefax 040 - 42731 - 0484

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bue.hamburg.de

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 9 AI 102 - 2. Nachtrag

Hamburg, den 13.07.2015

2. Nachtrag zur aktualisierten Fassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008

befristet für 4 Tage im Zeitraum vom 13.07.2015 bis zum 16.08.2015

Erlaubnisinhaber : **Vattenfall Wärme Hamburg GmbH**
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)² wird aufgrund des Antrages vom 30.06.2015, eingegangen am 07.07.2015, unter dem Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen die

Aktualisierte Fassung der Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 für maximal 4 Tage im Zeitraum vom 13.07.2015 bis zum 16.08.2015

zur Durchführung des Versuchs *Vollastbetrieb Vollentsalzungsanlage Heizkraftwerk Tiefstack*

wie folgt befristet geändert.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Aktualisierung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 (März 2008) sowie des 1. Nachtrags zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 (Januar 2015) gelten weiterhin, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

² Hamburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 97), letzte berücksichtigte Änderung: § 63a geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519)

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Entnahmestelle 5 (Moorfleeter Kanal)

Es wird erlaubt, an der Entnahmestelle 5 Betriebswasser für die Vollentsalzungsanlage (VEA) im Zeitraum vom 13.07.2015 bis zum 16.08.2015 an maximal 4 Tagen für ca. 8 Stunden mit einer Menge bis zu

145 m³/h

zu entnehmen.

2.2 Einleitstelle 1 (Auslaufbauwerk)

Es wird erlaubt, über die Einleitstelle 1 zusätzlich Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage nach chemisch-physikalischer Aufbereitung und Behandlung im Mehrschichtfilter im Zeitraum vom 13.07.2015 bis zum 16.08.2015 an maximal 4 Tagen für ca. 8 Stunden einzuleiten.

Über die Einleitstelle 1 darf aus der Vollentsalzungsanlage für den Zeitraum des Volllastversuches, mit dem Abwasser aus der Regeneration der Ionenaustauscher der Wasseraufbereitung und der Kondensatreinigung, insgesamt Abwasser mit einer Menge bis zu

100 m³/h

eingeleitet werden.

Die Einspeisung des Abwassers aus der Vollentsalzungsanlage nach Behandlung im Mehrschichtfilter hat vor der Probenahmestelle K4 in die Abwasserleitung zu erfolgen.

2.3 Fernheizwasser

Die Zufuhr von Fernheizwasser in das Klarwasserbecken ist während der Durchführung des Versuchs *Volllastbetrieb der Vollentsalzungsanlage Heizkraftwerk Tiefstack* nicht gestattet.

2.4 Probenahmestelle K4 VEA

An der Probenahmestelle K4 VEA sind auch während des Volllastversuchs die Überwachungswerte nach Ziffer 3.7.4 der Aktualisierung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 (März 2008) einzuhalten.

Die Wassermengen sind auch während des Volllastversuches auf geeignete Weise zu erfassen und aufzuzeichnen. Der Abwasserstrom (Ziffer 3.7 der Aktualisierung Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 (März 2008)) ist zusätzlich zu der in Ziffer 1.16 des 1. Nachtrags zur Aktualisierung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 (Januar 2015) vorgeschriebenen Selbstüberwachung einmal täglich während des Volllastversuches zu beproben.

Die erfassten Wassermengen und die Messergebnisse, die im Zuge des Volllastversuches ermittelt werden, sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

3 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 30.06.2015

Anlage 2: Grundfließbild Regelbetrieb
Folgende Grüneintragung im Grundfließbild Regelbetrieb ist zu beachten:
Änderung Einleitstelle 2 in Einleitstelle 1

Anlage 3: Grundfließbild mit Versuch
Folgende Grüneintragung im Grundfließbild mit Versuch ist zu beachten:
Änderung Einleitstelle 2 in Einleitstelle 1

Anlage 4: Schriftverkehr bezüglich Rückfragen zum Antrag (E-Mails vom 02.07.2015)

Anlage 5: E-Mail vom 02.07.2015 auf Änderung des Antrags
Versuchszeitraum: 4 Tage im Zeitraum vom 13.07.2015 bis zum 09.08.2015

4 Hinweise

Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Entscheidungen.

5 Begründung

Die befristete Änderung der Art und des Umfangs der durch die Wasserrechtliche Erlaubnis abgedeckten Nutzung des Gewässers bedarf der Erlaubnis nach Ziffer 4. 6 der Aktualisierung der Wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) Nr. 9 AI 102 (März 2008).



[REDACTED]

Die befristete Änderung der Einleit- und Entnahmemenge kann erlaubt werden, da es sich um eine geringe und zeitliche begrenzte Erhöhung der Mengen handelt.

Des Weiteren kann einer Einleitung des entnommen Rohwassers zugestimmt werden, da das Rohwasser chemisch-physikalische sowie durch einen Mehrschichtfilter gereinigt und vor der Einleitung keinen Betriebsprozessen zugeführt wird. Des Weiteren wird durch das Zufuhrverbot von Fernheizwasser in das Klarwasserbecken sichergestellt, dass kein Betriebswasser über den Teilstrom mit dem Überschuss an Rohwasser eingeleitet wird. Das Restwasser an Fernheizwasser im Klarwasserbecken ist unkritisch zu bewerten, da es sich um Wasser mit der Qualität von entsalztem Wasser handelt.

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG konnte diese befristete Änderung der Aktualisierung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

6 Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i. V. m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

7 Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erhoben werden.

[REDACTED]